

torin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Sylvie Junod, die Leiterin der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, auf Antrag des Ständigen Vertreters Malaysias³²⁹ Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4185. Sitzung am 11. August 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2000/712)".

Resolution 1314 (2000) vom 11. August 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998³³⁰, 12. Februar³³¹, 8. Juli³³² und 30. November 1999³³³ und 20. Juli 2000³³⁴,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung am 25. Mai 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³³⁵, verabschiedet hat,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

die Notwendigkeit unterstreichend, dass alle in Betracht kommenden Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einhalten und die diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchführen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen über den Schutz von Kindern im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³³⁶

³²⁹ Dokument S/2000/734, Teil des Protokolls der 4176. Sitzung.

³³⁰ S/PRST/1998/18.

³³¹ S/PRST/1999/6.

³³² S/PRST/1999/21.

³³³ S/PRST/1999/34.

³³⁴ S/PRST/2000/25.

³³⁵ Resolution 54/263 der Generalversammlung, Anlage I.

³³⁶ A/CONF.183/9.

und im Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung³³⁷,

Kenntnis nehmend von den regionalen Initiativen für vom Krieg betroffene Kinder, namentlich innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, von der Westafrikanischen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder, die am 27. und 28. April 2000 in Akkra (Ghana) abgehalten wurde, sowie von der bevorstehenden Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 2000 über die Durchführung der Resolution 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte³³⁸,

1. *bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung* gezielter Angriffe auf Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts sowie der schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und der Folgen, die sich daraus langfristig für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;

2. *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, diese Personen, soweit dies möglich ist, von Amnestiebestimmungen und entsprechenden Rechtsvorschriften auszunehmen;

3. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, insbesondere die Genfer Konventionen von 1949³³⁹ und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁴⁰, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes³⁴¹ und das Fakultativprotokoll hierzu vom 25. Mai 2000³³⁵, und den entsprechenden Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³³⁶ Beachtung zu schenken;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³³⁵, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

5. *bringt seine Unterstützung* für die laufenden Arbeiten *zum Ausdruck*, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit Kindern befassen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, von denen die überwiegende Mehrzahl Frauen oder Kinder sind, nach Bedarf Schutz und Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

8. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Verflechtungen zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und bewaffneten Konflikten sowie zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bewaffneten Konflikten, durch

³³⁷ Siehe Dokument CD/1478 der Abrüstungskonferenz.

³³⁸ S/2000/712.

³³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁴⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁴¹ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

die bewaffnete Konflikte in die Länge gezogen und ihre Auswirkungen auf Kinder verschärft werden können, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass er die Absicht hat, die Einleitung geeigneter Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen;

9. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen, einschließlich Kinder, und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch soweit es sich auf Kinder bezieht, in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie gegenüber den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewährleisten;

11. *ersucht* die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, gegebenenfalls Bestimmungen über den Schutz von Kindern, namentlich über die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, in Friedensverhandlungen und Friedensvereinbarungen aufzunehmen und nach Möglichkeit Kinder an diesen Prozessen zu beteiligen;

12. *bekräftigt seine Bereitschaft*, in künftige Friedenssicherungseinsätze weiterhin nach Bedarf Berater für Kinderschutz einzubeziehen;

13. *betont*, dass es geboten ist, die besonderen Bedürfnisse und die besondere Schutzbedürftigkeit der Mädchen zu berücksichtigen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich von Mädchen, die einem Haushalt vorstehen, Waisen sind, sexuell ausgebeutet werden und als Kombattantinnen eingesetzt werden, und fordert nachdrücklich, ihre Menschenrechte, ihren Schutz und ihr Wohlergehen in die Erarbeitung von Politiken und Programmen einzubeziehen, namentlich in Politiken und Programme zur Vorbeugung, Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung;

14. *unterstreicht erneut*, dass es geboten ist, sicherzustellen, dass Kinder während und nach Konflikten weiter Zugang zu Grunddiensten haben, so unter anderem zu Bildung und Gesundheitsversorgung;

15. *erklärt seine Bereitschaft*, bei der Verhängung von Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen die Bewertung möglicher unbeabsichtigter Folgen von Sanktionen für Kinder zu erwägen und geeignete Schritte zu unternehmen, um diese möglichst gering zu halten;

16. *begrüßt* die in jüngster Zeit von regionalen und subregionalen Organisationen eingeleiteten Initiativen und Vorkehrungen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und fordert sie nachdrücklich auf,

a) innerhalb ihrer Sekretariate die Einrichtung von Kinderschutzeinheiten in Erwägung zu ziehen, mit dem Auftrag, Politiken, Tätigkeiten und Interessenvertretung zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu entwickeln und durchzuführen, wobei nach Möglichkeit Kinder in die Gestaltung und Durchführung solcher Politiken und Programme einbezogen werden sollen;

b) die Einbeziehung von Kinderschutzpersonal in ihre Friedens- und Feldeinsätze und die Ausbildung der Mitglieder ihrer Friedens- und Feldeinsätze in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern in Erwägung zu ziehen;

c) Initiativen einzuleiten, um die grenzüberschreitenden Aktivitäten, die für Kinder in Zeiten eines bewaffneten Konflikts schädlich sind, wie etwa die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, den unerlaubten Transport von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einzudämmen;

d) bei der Erarbeitung von Politiken und Programmen gegebenenfalls Mittel zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu veranschlagen,

e) in alle Politiken, Programme und Projekte eine geschlechtsspezifische Perspektive zu integrieren;

f) die Einleitung regionaler Initiativen zur vollen Umsetzung des Verbots des völkerrechtswidrigen Einsatzes von Kindersoldaten in Erwägung zu ziehen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen und Abmachungen, Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung der bei bewaffneten Konflikten entführten Kinder und die Wiederzusammenführung mit ihren Familien zu bewirken;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die einzelstaatlichen Institutionen und die örtliche Zivilgesellschaft stärker in die Lage zu versetzen, die Nachhaltigkeit örtlicher Initiativen zum Schutz von Kindern sicherzustellen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft *auf*, die Einbeziehung junger Menschen in Programme zur Festigung und Konsolidierung des Friedens zu fördern;

20. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in die schriftlichen Berichte, die er dem Rat zu Angelegenheiten vorlegt, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. Juli 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolution 1261 (1999) vorzulegen;

22. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4185. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**SICHERSTELLUNG EINER WIRKSAMEN ROLLE DES SICHERHEITSRATS
BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN
SICHERHEIT, INSBESONDERE IN AFRIKA**

Beschluss

Auf seiner 4194. Sitzung am 7. September 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika".

**Resolution 1318 (2000)
vom 7. September 2000**

Der Sicherheitsrat,

beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Auf der 4194. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

zusammgetreten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs während des Millenniums-Gipfels, um die Notwendigkeit der Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicher-